STATUTEN

JUDO CLUB ARASHI KULM

Neufassung März 2005

1. NAME UND SITZ

1.1 Unter dem Namen Judo Club Arashi Kulm besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB mit Sitz in Oberkulm.

Der Judo Club Arashi Kulm ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verbandes (SJV) und verpflichtet sich, diesen in all seinen Bestrebungen zu unterstützen und die von ihm getroffenen Entscheidungen zu beachten und durchzuführen.

2. VEREINSZWECK

2.1 Der Judo Club Arashi Kulm bezweckt

a) die Ausübung und Förderung des Judo
b) die körperliche Ertüchtigung und Selbsterziehung seiner Mitglieder
c) die Pflege der Kameradschaft
d) die Teilnahme an kampfsportlichen und gesellschaftlichen Anlässen

2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Ehrenwerte Personen können Mitglieder des Vereins werden. Jugendliche unter 18 Jahren nur mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

3.2 Anmeldung / Aufnahme:

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand beschliesst über eine Aufnahme erst, wenn ...

3.2.1 der Einführungskurs absolviert wurde

3.2.2 die Trainingseinheiten besucht wurden

3.2.3 die wohlwollende Einstellung dem Verein gegenüber gegeben ist

3.2.4 frühere Zugehörigkeit eines SJV-Clubs (Vorlage der Übertrittsmeldung)

3.2.5 die Mitglieder durch ihr Aufnahmegesuch die Statuten des Clubs anerkennen und sich verpflichten, denselben wie den Beschlüssen und Weisungen der Cluborgane nachzukommen.

3.3 Mitgliederkategorien:

Der Club kennt folgende Mitgliederkategorien:

3.3.1 Aktivmitglieder sind mündige Personen, die Judo im Rahmen des Vereins ausüben. Sie besuchen die Veranstaltungen des Clubs nach bestem Können, besitzen Stimmrecht an Vereinsversammlungen und sind zu den Ämtern wählbar.

3.3.2 Passive Aktivmitglieder sind mündige Personen, die Judo nicht mehr aktiv im Rahmen des Vereins ausüben, jedoch die Veranstaltungen des Clubs nach bestem Können unterstützen. Sie besitzen Stimmrecht an Vereinsversammlungen und sind zu den Ämtern wählbar.

3.3.3 Jugendliche sind unmündige Personen, die Judo im Rahmen des Vereins ausüben. Sie können dem Club nur mit der Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreter beitreten. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht zu Ämtern wählbar. Jugendliche, die das 18. Altersjahr erreichen, werden automatisch Aktivmitglieder.

3.3.4 Passivmitglieder des Clubs sind nichttrainierende Personen. Sie zahlen jährlich die von der Generalversammlung zu bestimmenden Beiträge und haben jederzeit Zutritt zu den Clubveranstaltungen und –versammlungen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

3.3.5 Ehrenmitglieder / Wer sich um das Budo im Allgemeinen oder um den Club im Besonderen verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

3.4 Wechsel der Mitgliederkategorie

Wechsel der Mitgliederkategorie können auf Antrag vorgenommen und vom Vorstand bewilligt werden.

3.5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

3.5.1 Austritt

Es steht jedem Mitglied frei, aus dem Club auszutreten. Der beabsichtigte Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Aktiv-, Passive Aktiv- und Passivmitglieder können nur auf Ende eines Vereinsjahres austreten (ausgenommen Wohnungswechsel, Clubwechsel).

3.5.2 Tod

3.5.3 Ausschluss

a) Der Ausschluss aus dem Club erfolgt durch eine Generalversammlung. Dem Auszuschliessenden müssen die Gründe bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten werden.

b) Der Vorstand kann von sich aus den Ausschluss aussprechen, wenn das Mitglied gegen den Verein oder Vereinsmitglieder gerichtlich vorgeht oder wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nach erfolgloser Mahnung nicht nachkommt. Auch wenn das Benehmen eines Clubmitgliedes das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, kann der Vorstand eine vorläufige Sperrung des Mitgliedes von allen Vereinsanlässen selbst den Ausschluss aussprechen.

c) Sofern ein Ausschluss durch den Vorstand vorgenommen worden ist, steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

4. ORGANISATION

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

4.1.1 Generalversammlung
4.1.2 Vorstand
4.1.3 Rechnungsprüfungskommission

4.1.1 Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die alljährlich innert 3 Monate nach Abschluss des vorhergehenden Vereinsjahres durch den Vorstand unter Angabe der Traktandenliste einberufen wird. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Im Weiteren kann der Vorstand nach Bedarf zu ausserordentlichen Generalversammlungen einladen. Er ist dazu innert eines Monats verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller stimmfähigen Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, unter Beilage einer Traktandenliste, beim Vereinspräsidenten verlangen. Der Vorstand hat die Traktandenliste zu prüfen und kann sie ergänzen. Falls es sich bei den vorgeschlagenen Traktanden um unklare oder unbestimmte Begehren handelt, ist der Vorstand berechtigt, die Traktandenliste zurückzuweisen oder die verlangte Generalversammlung nicht durchzuführen.

a) Befugnisse der Generalversammlung

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Appell

2. Wahl der Stimmenzähler

3. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung

4. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des technischen Leiters

5. Vorlage der Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes

6. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Kompetenzsumme

7. Wahlen / Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des technischen Leiters und der Rechnungsprüfungskommission

8. Jahresprogramm

9. Statutenrevision

10. Ausschlüsse von Mitgliedern

11. Anträge und Verschiedenes / Alle Mitglieder, der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission können der Generalversammlung andere Anträge unterbreiten. Über Eintreten entscheidet die Versammlung.

b) Geschäftsordnung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlungen werden durch den Präsidenten oder einen von der Versammlung zu wählenden Tagespräsidenten geleitet.

2. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass zehn oder 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

4. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los, sofern nicht eine zweite Stimmabgabe die Entscheidung bringt.

5. Statutenänderungen, Auflösungsbeschlüsse oder eine die Auflösung bewirkende Abstimmung verlangen eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4.1.2 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter

1. Der Präsident, der technische Leiter und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei mehrere Chargen auf eine Person vereinigt werden können. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

3. Ausführungen zu den Aufgaben des Vorstandes siehe Anhang II

a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Im Besonderen führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte und vertritt den Club nach aussen. Er ist dafür gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. Im Einzelnen hat der Vorstand folgende obligatorische Pflichten:

1. Die jährliche Rechenschaftsablage über die Vereinsgeschäfte in der Form des Jahresberichtes des Präsidenten.
2. Die Rechnungsablage vor der Generalversammlung, die Führung der Kasse und der Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer Geldverpflichtungen der Mitglieder
3. Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Mitgliederkontrolle
4. Die Materialkontrolle, Unterbringung, Verwaltung und Instandhaltung
5. Für die Materialinstandhaltung ist der Vorstand berechtigt, die Mitglieder zu Arbeitsleistungen aufzubieten
6. Für besondere Vereinsanlässe ist der Vorstand berechtigt, anderen Mitgliedern Aufträge zu erteilen
7. Die Führung der Protokolle der Vereinsversammlungen und der Vorstandssitzungen
8. Die Beratung und Festsetzung der Traktandenliste der Generalversammlung
9. Vereinbarung von Clubkämpfen und –treffen wie Entsendungen von Delegationen an Veranstaltungen des SJV nach Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedern und dem technischen Leiter.
10. Der Vorstand ist befugt, über Ausgaben bis zur Höhe der von der Generalversammlung festgelegten Kompetenzsumme zu verfügen, ohne dass eine Generalversammlung einberufen wird.

b) Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Sitzung verlangen, einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur betreffenden Sitzung eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Bei Gleichstand hat der Präsident den Stichentscheid.

c) Zeichnungsberechtigung

Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.

4.1.3. Die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon jedes Jahr ein Mitglied für eine Amtsperiode von zwei Jahren zu wählen ist. Ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen und Bücher zu prüfen und über den Befund der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes seinen Sitzungen beizuwohnen.

5. RECHNUNGSWESEN

5.1

5.1.1 Der Verein führt eine eigene Kasse und hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.1.2 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Clubvermögen keinen Anspruch.

5.1.3 Der Jahresbeitrag für Aktiv-, Passive Aktiv-, Passivmitglieder und Jugendliche wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt.

a) In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag bei Einzelmitgliedern für höchstens ein Jahr reduzieren oder bei Krankheit, Militärdienst und Ortsabwesenheit von mindestens 3 Monaten das Mitglied vorübergehend von der Beitragszahlung gänzlich befreien.

b) Der Vorstand, Leiter und Hilfsleiter sind während Ihrer Funktion von der Beitragspflicht enthoben

5.1.4 Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt und beträgt maximal CHF 200.—.

5.2 Eintrittsgebühr / Entschädigung

Beim Eintritt in den Club haben neue Mitglieder ein Kursgeld (Anfängerkurs) zu bezahlen, das in der Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Beim Eintritt von Budoka, die bereits im Besitze eines SJV-Judoausweises sind, entfällt diese Gebühr.
Für besondere Kurs und Veranstaltungen können allfällige Entschädigungen durch den Vorstand festgelegt werden.

6. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

6.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember.

6.2 Statutenrevision

Jede Generalversammlung kann die gültigen Statuten revidieren. Anträge von Mitgliedern auf eine Statutenänderung als Traktandum einer Generalversammlung bedürfen einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung. Statutenänderungen verlangen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6.3 Auflösung des Vereins

6.3.1. Eine Auflösung des Clubs kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Dabei müssen 3/4 sämtlicher Mitglieder (einschliesslich der nicht Anwesenden) der Auflösung zustimmen. Ein Antrag auf Auflösung des Clubs muss spätestens 30 Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und ebenfalls sämtlichen Mitgliedern vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

6.3.2 Im Falle einer Vereinsauflösung fällt ein allfälliges Restvermögen einer an der Liquidationssitzung zu bestimmenden karitativen Organisation zu.

7. SCHLUSSBESTIMMUNG

7.1. In den vorliegenden Statuten wurden sämtliche Nachträge, welche an den Generalversammlungen genehmigt und beschlossen wurden, berücksichtigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 1.1.1990.

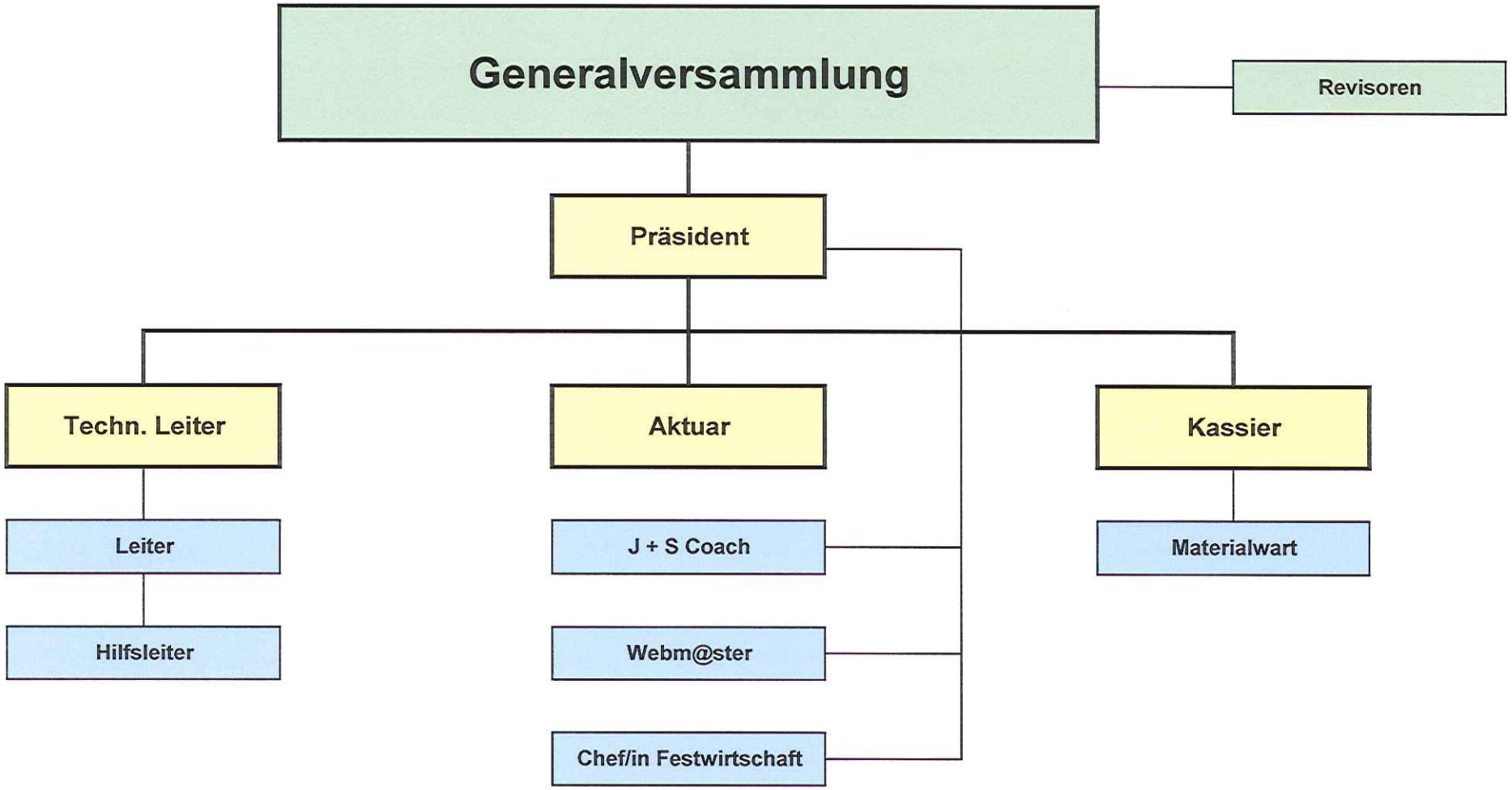
Für den Vorstand des
JUDO CLUB ARASHI KULM

Der Präsident: Die Aktuarin:

D. Santschi N. Schaller

Anhang I
Anhang II
Anhang III

Organigramm



Vorstand

Präsident

- > Führung des gesamten Vereins
- > Leitung der Generalversammlung
- > Führung des Vorstandes
- > Leitung der Vorstandsitzungen
- > Repräsentative Aufgaben gegenüber SJV, AJV, anderen Organisationen, Vereinen und kommunalen Behörden
- > Führen der Mitgliederlisten
- > Organisation Clubmeisterschaft, Jugend- und Chlausturnier
- > Presseverantwortlicher
- > Ansprechperson für Eltern
- > Organisation & Koordination von vereinsinternen Anlässen

Aktuar

- > Führung der gesamten Vereins-administration
- > Verfassen sämtlicher Protokolle der Generalversammlung sowie der Vorstandssitzungen
- > Unterstützung des Präsidenten in allen administrativen Belangen
- > Unterstützung der von der General-versammlung gewählten Kommissi-onen oder Oks in administrativen belangen

Technischer Leiter

- > Durchführung sämtlicher im Verein angebotener Trainingseinheiten
- > Kontrolle der Leiter + Hilfsleiter
- > Weiterbildung der Leiter
- > Ausbildung der Hilfsleiter
- > Organisation der clubinternen Leiterseminare
- > Ueberprüfen der techn. Fortschritte im Kinder- sowie auch im Erwach-senentraining
- > Organisation Clubmeisterschaft, Jugend- und Chlausturnier
- > Ansprechperson für Eltern
- > Verantwortlich für die Betreuung der Kinder an den auswärtigen Turnieren oder Meisterschaften

Kassier

- > Führung des gesamten Finanzhaus-haltes des Vereins
- > Bewirtschaftung der Konti und Geld-anlagen
- > Erstellen der Vereinsrechnung
- > Inkassowesen
- > Instruktion der Revisoren

Ausnahmeregelungen

Dieser Anhang vereint alle Ausnahmeregelungen, die ohne Zustimmung der Generalversammlung vom Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden dürfen:

I Anschaffungen über der Kompetenzsumme, wenn sich die Ausgabe in Folge Dringlichkeit nicht verschieben lässt

II Kann der Präsident seine Geschäfte für eine unabsehbare Zeit nicht erfüllen, so fällt dem Aktuar die Stellvertretung zu

III Einsetzen und Zusammenstellen von Delegationen an die verschiedenen Verbandsanlässe

IV Absagen von jährlich wiederkehrenden Vereinsanlässen, bei denen sich zu wenig Personen angemeldet haben